



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Udo Hemmelgarn
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 2. Juni 2021

**Schriftliche Frage im Monat Mai 2021
Arbeitsnummer Nr. 5/260**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 5/260:

Welche Gründe führen nach Auffassung der Bundesregierung dazu, dass jährlich mehr Deutsche zur Zahnbehandlung ins Ausland fahren, um die Zuzahlungskosten zu minimieren, während gleichzeitig ausländische Personen, die gar keinen Zahlungen in deutsche Sozialsysteme oder Versicherungsbeiträge entrichten, Zahnbehandlungen ohne Zuzahlungen erhalten und entspricht diese Schlechterbehandlung/Diskriminierung der deutsche Beitragszahler gegenüber teilweise illegal eingereisten bzw. ausreisepflichtigen und ausländischen Personen ohne Aufenthaltsstatus bei Zahnbehandlungen wie bei der Überkronung eines wurzelbehandelten Zahnes nach Auffassung der Bundesregierung den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD niedergelegten Regierungszielen?

<https://www.zahnklinik-ungarn.de/zahnersatz-in-ungarn.php>

<https://www.arzttermine.de/magazin/aktuell/warum-immer-mehr-deutsche-zur-zahnbehandlung-ins-ausland-fahren/>

<https://www.bing.com/search?q=zahnersatz+in+ungarn+machen+lassen&q=AS&pq=zahnersatz+in+ungarn&sk=AS1&sc=5->

[20&cvid=9F244D1E2E0C428EAD7CC597162B165B&FORM=QBRE&sp=2](https://www.bing.com/search?q=zahnersatz+in+ungarn+machen+lassen&q=AS&pq=zahnersatz+in+ungarn&sk=AS1&sc=5-20&cvid=9F244D1E2E0C428EAD7CC597162B165B&FORM=QBRE&sp=2)

<https://www.zahnersatzsparen.de/wissenswertes/versorgung-fuer-fluechtlinge-in-der-zahnmedizin/>

<https://www.bing.com/search?form=MOZTSB&pc=MOZD&q=Koalitionsvertrag+definiert+regierungsziele>

Antwort:

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Inanspruchnahme zahnärztlicher Leistungen im Ausland - wohl durch deutsche und ausländische in Deutschland versicherte Personen - außerhalb von Notfällen vor allem für solche Behandlungen geschieht, die nicht beziehungsweise nicht vollständig von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung getragen werden und bei denen die für die Behandlung von den Versicherten selbst zu tragenden Kosten aufgrund niedriger Löhne, Mieten und Materialkosten unter denen in Deutschland liegen. Dies ist in einigen osteuropäischen Ländern insbesondere bei der Versorgung mit Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen) und bei der Versorgung mit Zahnimplantaten der Fall. Zur Zahl der Versorgungen deutscher Versicherter mit Zahnersatz und Zahnimplantaten im Ausland liegen der Bundesregierung keine aktuellen Daten vor.

Systematisch hiervon zu trennen ist die gesundheitliche Versorgung von nicht krankenversicherten Personen, unabhängig davon, ob diese die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Die ärztliche oder zahnärztliche Versorgung dieses Personenkreises richtet sich nach den einschlägigen Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuchs (SGB V). Für Ausländerinnen und Ausländer, für die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anzuwenden ist, gelten besondere Regelungen. Bei den Hilfen zur Gesundheit nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch kommt es aufgrund der Geltung der leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB V zu keiner Schlechterstellung oder gar Diskriminierung von Versicherten in der GKV.

Ausländerinnen und Ausländer, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, erhalten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt dabei gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

